

Die Veröffentlichung der erneuten Offenlage des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 156 „Wohnpark Pottacker, Teilbereich Süd“ in der Fassung vom 04.04.2013 im „Amtsblatt der Stadt Hattingen“ wird angeordnet:

**Bebauungsplan Nr. 156 „Wohnpark Pottacker, Teilbereich Süd“
Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hattingen hat in seiner Sitzung am 28.05.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 156 „Wohnpark Pottacker, Teilbereich Süd“ in der Fassung vom 04.04.2013 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB mit diesem Entwurf einschließlich seiner Begründung erneut die öffentliche Entwurfsauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel des Bebauungsplanes in diesem bisher überwiegend als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesenen Bereich ist die Ausweisung von Wohnbau-, Grün- und Verkehrsflächen zur Errichtung von Wohngebäuden und zur planungsrechtlichen Sicherung der öffentlichen Erschließungsanlagen.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren (§ 13 a BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes einschließlich seiner Begründung erfolgt

in der Zeit vom 12.03.2014 bis 11.04.2014 einschließlich

bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss der Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr).

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hattingen vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB). Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Rechtsgrundlagen:

BauGB: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m.W.v. 21.06.2013, 20.09.2013 bzw. 20.12.2013

VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2013 (BGBl. I S. 3533) m.W.v. 01.01.2014

Bekanntmachungsanordnung

Die erneute Offenlage des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 156 „Wohnpark Pottacker, Teilbereich Süd“ in der Fassung vom 04.04.2013 einschließlich Begründung wird hiermit gemäß § 7 GO NRW in Verbindung mit § 4 Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsgrundlagen:

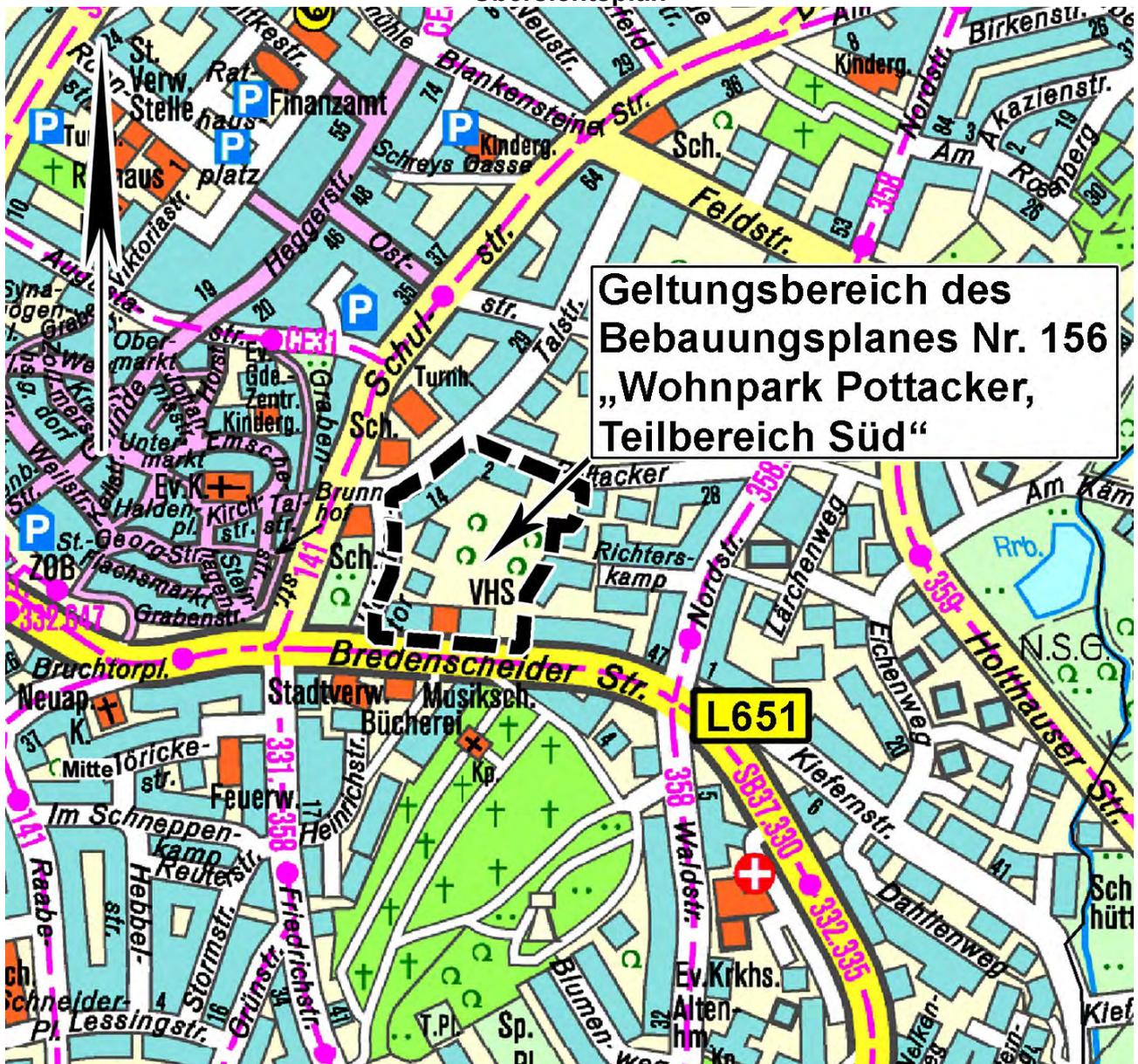
GO NRW: Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW.S. 878)

BekanntmVO: Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481)

Hattingen, 24.02.2014

Die Bürgermeisterin Dr. Goch

Übersichtsplan



Die Veröffentlichung der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 4 für den Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 70 „Vogelsang, Teilbereich I“, 2. Änderung, im „Amtsblatt der Stadt Hattingen“ wird angeordnet:

**Satzung über die Veränderungssperre Nr. 4
für den Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 70 „Vogelsang, Teilbereich I“,
2. Änderung, vom 27.02.2014**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat am 17.12.2013 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit den §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV.NRW. S. 194) folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1
Zu Sichernde Planung**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hattingen hat am 05.02.2013 beschlossen, für einen Bereich an der „Wiemestraße“ östlich der Bebauung „In der Hey“ den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Vogelsang, Teilbereich I“ gemäß § 2 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB zu fassen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 70 „Vogelsang, Teilbereich I“, 2. Änderung, eine Veränderungssperre beschlossen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre wird begrenzt

- im Norden durch die Straße „Im Wiesenhof“
- im Westen durch die Bebauung östlich der Straße „In der Hey“
- im Süden durch die Straße „Wiemestraße“
- im Osten durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung „Im Wiesenhof 1-7“

Von der Veränderungssperre wird folgendes Grundstück erfasst:

Gemarkung Blankenstein, Flur 2, Flurstück 260.

**§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben,
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
 - (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im abgedruckten Lageplan dargestellt. Außerdem kann der Lageplan, aus dem der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre hervorgeht, beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung und beim Fachbereich Bauverwaltung und Bauordnung, beide Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 17.12.2013 gefasste Satzungsbeschluss für die Veränderungssperre Nr. 4 für den Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 70 „Vogelsang, Teilbereich I“, 2. Änderung, wird hiermit gemäß § 16 BauBG und § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW in Verbindung mit § 4 Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen:

GO NRW: Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)

BekanntmVO: Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481)

Hattingen, 27.02.2014

Die Bürgermeisterin Dr. Goch

Lageplan

